

Sonstige Planzeichen

-  bestehende Grundstücksgrenze mit Flurnummer
-  bestehende Gebäude
-  Maßstabsbalken
-  Nordpfeil



Einbeziehungssatzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung werden gemäß der Darstellung im nebenstehenden Lageplan festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und den nachfolgenden Festsetzungen. .

§ 3 Festsetzungen

-  einbezogene Außenbereichsfläche
-  Abgrenzung der einbezogenen Außenbereichsfläche
-  Fläche für Maßnahmen zur Ortsrandbegrünung/ Ausgleichsmaßnahmen
-  Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Ortsrandbegrünung/ Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen**
 Pro 100 m2 Maßnahmenfläche ist 1 Obstbaum zu pflanzen.
zu erhaltender Baum

§ 4 Hinweise

-  Abgrenzung der Wohnbaufläche gem. FNP
-  Fläche mit erwarteten Bodendenkmälern
- Bodendenkmäler**
Im Einbeziehungsbereich und direkter Umgebung befindet sich das kartierte Bodendenkmal D-1-8039-0013 (Villa rustica der römischen Kaiserzeit). Jede Veränderung an oder im Nähebereich von Bau- und Bodendenkmälern bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 und Art. 7 BayDSchG. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich den Unteren Denkmal-schutzbehörden oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- Landwirtschaft**
Von der Landwirtschaft ausgehende Emissionen- insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen- sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend, sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erforderlich macht.

§ 5 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

Marktgemeinde Bad Endorf, den

Alois Loferer
1. Bürgermeister

Präambel

Die Marktgemeinde Bad Endorf erlässt aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses Par. 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

die nebenstehende Einbeziehungssatzung „Martin-Luther-Straße“ als Satzung.

Verfahrensvermerke

- Einleitungsbeschluss am
- ortsübliche Bekanntmachung am
- Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom bis
- Beteiligung der berührten Behörden und der Träger öffentlicher Belange § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom bis
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss am

Marktgemeinde Bad Endorf, den
..... (Siegel)
Alois Loferer, Erster Bürgermeister

ausgefertigt am
..... (Siegel)
Alois Loferer, Erster Bürgermeister

ortsübliche Bekanntmachung am
..... (Siegel)
Alois Loferer, Erster Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung wird die Einbeziehungssatzung „Martin-Luther-Straße“ wirksam.
Satzung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Marktgemeinde Bad Endorf auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Markt Bad Endorf

Einbeziehungssatzung „Martin-Luther-Straße“
Fl.Nr. 88/9
Gemarkung Bad Endorf

Satzungsentwurf

Lageplan 1:1000
v. 04.12.2020 i.d.F.v. 31.12.2020
0,23 m2
F&F

Planung
Fuchs Architekten

Dipl. Ing. Franz Fuchs
Architekt und Stadtplaner
Spinnereinsel 3a
83059 Kolbermoor